

SCHULPFLICHT:

1. Bei unentschuldigtem Fehlen muss frühzeitig interveniert werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als würde die Schule unentschuldigte Abwesenheit an einzelnen Tagen oder in einzelnen Stunden dulden. Dies setzt eine genaue Kontrolle der Abwesenheit voraus. Deshalb soll in jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit kontrolliert werden und jede Abwesenheit einzelner Lernender dokumentiert werden. Bei Erkrankung sind die Eltern verpflichtet, bereits am ersten Tag das Fehlen bis 10 Uhr im Sekretariat und/oder per Mail bei den Klassenleitungen zu melden. Liegt am dritten Fehltag noch keine Mitteilung vor, sind die Klassenleitungen verpflichtet, die Eltern über die Abwesenheit zu informieren. Die Eltern entschuldigen ihr Kinder schriftlich (*s.a. Krankmeldung*).

2. Wenn eine Fach-oder Kurslehrer/in mehrfach unentschuldigtes Fehlen feststellt, spricht sie die Klassenleitungen an. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen führen die Klassenleitungen, ggf. mit Unterstützung durch Abteilungsleitung und Schulsozialarbeit, mit den Lernenden ein Gespräch- mit dem Ziel, Ursachen für das unentschuldigte Fehlen zu klären, Vereinbarungen zu treffen und Konsequenzen bei weiterem unentschuldigtem Fehlen deutlich zu machen.

3. Greifen die schulischen Interventionen und Maßnahmen von Klassenleitungen, Abteilungsleitungen, Schulsozialarbeit, Beratungslehrende und Vertrauenslehrende u.a. nicht, kann es sich um Schulabsentismus handeln. Dabei handelt es sich um verfestigtes Verhaltensmuster, bei dem Lernende ohne ausreichende Berechtigung der Schule fernbleiben. Dabei verletzen sie nicht nur die Schulpflicht und begehen so eine Ordnungswidrigkeit, sondern blockieren i. d. R. auch den eigenen Lernfortschritt und begrenzen ihre Zukunftschancen. (*s. Konzept Schulabsentismus*)

Ein mögliches Bußgeldverfahren wird von der Bezirksregierung Köln, Dezernat 48 veranlasst.

3. Antrag auf Beurlaubung: Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen und aufgrund eines schriftlichen Antrags der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine eintägige Beurlaubung muss 1 Woche vorher, schriftlich, bei der Klassenleitung beantragt werden. Bei Zeiträumen darüber hinaus erfolgt die schriftliche Beantragung 1 Woche vorher bei der Schulleiterin. Unmittelbar vor oder nach Ferien dürfen Lernende nicht beurlaubt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin.

4. Das Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe II unterliegt einer gesonderten Regelung, die den Lernenden zu Schuljahresbeginn bekannt gemacht wird.

5. Schulpflicht bei kranken Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Erkrankung die Schule länger als 6 Wochen nicht besuchen oder wegen einer langanhaltenden Krankheit langfristig und mindestens einen Tag in der Woche den Unterricht nicht besuchen können, unterliegen in der Regel trotzdem der Schulpflicht. Er findet entweder in der Klinik oder zu Hause statt. Ziel ist, dass die Lernenden den Anschluss an den Wissensstand ihrer Lerngruppe nicht verlieren und nach Überwindung der Krankheit die Wiedereingliederung in den Schulalltag erleichtert wird. Wichtig ist hier die individuelle Sicht auf die Situation des Kindes bzw. Jugendlichen. Unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann nach Möglichkeit Unterricht über Microsoft Teams erfolgen.